

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-1265/33

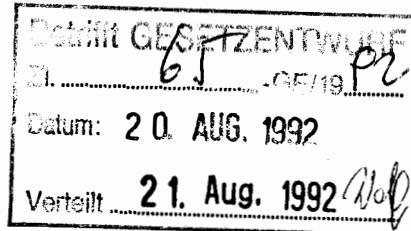
A-6010 Innsbruck, am 27. Juli 1992

Tel 0512 508. Durchwahl Kloppe 151  
FAX 0512 508595

Sachbearbeiter Dr. Biechl

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.**



**Betreff:** Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 141.210/1-I/11/92 vom 10. Juni 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

1. Der Entwurf bedarf noch einer gründlichen sprachlichen und legistischen Überarbeitung. Insbesondere verliert der Entwurf durch das ständige Bemühen um geschlechtsspezifische Formulierung deutlich an Lesbarkeit. Es wird daher empfohlen, in einem eigenen Paragraphen die Verwendung der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Bezeichnung für zulässig zu erklären und dafür im Gesetzestext auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verzichten.
2. Es ist gänzlich unverständlich, warum im § 12 des Art. I der Bund den Ländern die Einrichtung von Gleichbehandlungskommissionen als Grundsatz-

- 2 -

gesetzgeber aufträgt. Art. 14 Abs. 3 B-VG kann jedenfalls nicht als verfassungsrechtliche Grundlage dafür herangezogen werden. Auch die lit. a dieser Verfassungsbestimmung scheidet aus, da als Kollegen im Sinne dieser Bestimmung nur die Landes- und die Bezirksschulräte, nicht aber die Gleichbehandlungskommissionen zu verstehen sind.

Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, stellt die Einrichtung einer solchen Gleichbehandlungskommission für Landeslehrer bzw. Landeslehrerinnen in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Regelung der Organisation der Landesverwaltung dar. Kompetenzgrundlage dafür ist Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Gesetzgebungsbefugnis obliegt daher ausschließlich den Ländern.

3. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten jene Bestimmungen des Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes, die auf Landeslehrer bzw. Landeslehrerinnen anzuwenden sind, ausdrücklich bezeichnet werden.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I:

### Zu § 3:

Abs. 1 sollte differenzierter formuliert werden, da etwa die Diskriminierung eines Bediensteten durch einen Bundesminister wohl keine Dienstpflichtverletzung sein dürfte.

- 3 -

Hinsichtlich des Abs. 8 wäre zu überlegen, ob nicht bereits im Rahmen der Ausschreibung die Gründe anzuführen sein sollten, warum ein bestimmtes Geschlecht für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit vorausgesetzt wird.

Zu § 5:

Abs. 1 ermächtigt die Gleichbehandlungskommission, ein Gutachten einer für Personalentscheidungen zuständigen Kommission danach zu beurteilen, ob das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde. Die Mitglieder derartiger Begutachtungs- bzw. Aufnahmekommissionen sind nach § 7 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Die von ihnen bei Personalentscheidungen zu beachtenden Grundsätze sind im Ausschreibungsgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen hinreichend geregelt.

Eine zusätzliche Prüfung eines solchen Gutachtens auf die sachliche Rechtfertigung einer Personalentscheidung – darauf läuft nämlich die Überprüfung durch die Gleichbehandlungskommission hinaus – ist im Hinblick auf die durch das Ausschreibungsgesetz normierte Objektivität bei Personalentscheidungen überflüssig und wohl auch mit den allgemeinen Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verwaltungshandelns nicht zu vereinbaren. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es notwendig ist, das im Entwurf vorgesehene Organisationsgebäude zu errichten oder ob das verfolgte Ziel nicht mit "weniger Verwaltung" erreicht werden könnte.

Die Gewährung einer Entschädigung bei nicht erfolgter Aufnahme bzw. nicht erfolgter Betrauung mit einer bestimmten Funktion durch den/die Bundesminister/in auf Empfehlung der Gleichbehandlungskommission ist ein der öster-

- 4 -

reichischen Rechtsordnung fremdes Rechtsinstitut, eine Art Sonderform einer Schadenersatzleistung, bei der nicht erkennbar ist, welcher Schaden ersetzt werden soll, wobei die unter Z. 1 genannte Leistung offenbar auch dann zu steht, wenn die Bewerberin sofort eine andere Beschäftigung findet. Es ist fraglich, ob solche Mittel, die eher den Charakter einer "Strafsanktion" haben, rechtspolitisch gesehen, zielführend sind.

Im übrigen sollte eine Verjährung des Anspruchs auf Entschädigung vorgesehen werden.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Gleichbehandlungskommissionen der Länder für Landeslehrer bzw. Landeslehrerinnen wird auf die Ausführungen zu Punkt I.2. verwiesen. Gleichbehandlungskommissionen der Länder für Landeslehrer bzw. Landeslehrerinnen kommen daher nach Abs. 1 Z. 1 nur dann in Betracht, wenn die Länder solche Kommissionen kraft ihrer Organisationskompetenz einrichten.

Zu § 9:

Damit sich im Bereich von Personalentscheidungen Frauen für Frauen einsetzen können, müßte bereits bei der Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission

- 5 -

darauf Bedacht genommen werden, daß dieser Kommission ein gewisser Anteil von Frauen angehört. So steht zwar nach Abs. 1 den Frauen die Möglichkeit der Mitgliedschaft zur Gleichbehandlungskommission offen, auf Grund der Formulierung dieser Gesetzesbestimmung könnte jedoch auch der Fall eintreten, daß sich die Gleichbehandlungskommission ausschließlich aus Männern zusammensetzt. Es sollte daher ein bestimmter Anteil von Frauen zwingend vorgesehen werden.

Im Abs. 5 sollte es anstelle von "von zwei Dritteln" richtig "von mindestens zwei Dritteln" heißen. Im Abs. 6 sollte festgelegt werden, daß Stimmenthaltung als Ablehnung gilt.

Zu § 10:

Im Abs. 1 sollte es im Nebensatz statt "Bestimmungen dieses Gesetzes" richtig "Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes" heißen, da ein Verstoß gegen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes wohl zu keinem Gutachten der Gleichbehandlungskommission führen soll. Im Abs. 3 ist unklar, was unter dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Diskriminierung zu verstehen ist.

Zu § 11:

Allein aus der Anwendbarkeit des § 19 AVG läßt sich ersehen, daß entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 auf S. 45 der Gleichbehandlungskommission die Befugnis zur Erlassung von Bescheiden und damit zur Setzung hoheitlicher Verwaltungsakte zukommt.

- 5 -

Zu § 12:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Punkt I.2. verwiesen. Es wird verlangt, § 12 ersetztlos zu streichen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung erscheint insoweit, als sie in das bestehende Disziplinarrecht eingreift, bedenklich. Das Recht zur Erstattung von Disziplinaranzeigen sollte weiterhin nur dem unmittelbaren oder mittelbaren Vorgesetzten zustehen. Dieser ist ja auch nach § 109 RDG 1979 verpflichtet, die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Durch die Möglichkeit der Erstattung einer Disziplinaranzeige direkt an die Disziplinarkommission ist der Dienstbehörde als Disziplinarbehörde die Erlassung einer Disziplinarverfügung nicht mehr möglich.

Sollte das Recht der Erstattung einer Disziplinaranzeige tatsächlich beibehalten werden, dann sollte das Wort "Antrag" durch das Wort "Disziplinaranzeige" ersetzt werden. Weiters erscheint die Notwendigkeit der Zustimmung des bzw. der Betroffenen problematisch, weil Dienstpflichtverletzungen – und nur diese können Gegenstand einer Disziplinaranzeige sein – keine "Privatanklagedelikte" sind.

Die Teilnahme des bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten an den Sitzungen der Disziplinarkommission erscheint nicht notwendig. Das Disziplinarverfahren ist ein standesgerichtliches Verfahren. Die Disziplinarkommission besteht aus weisungsfreien Beamten. Für eine ausreichende Kontrolle der Entscheidungen der Disziplinarkommission ist durch den Instanzenzug und die Möglichkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gesorgt.

- 7 -

Zu § 15:

Es stellt sich die Frage, ob man nicht vorsehen sollte, daß der/die Gleichbehandlungsbeauftragte sowie dessen/deren Stellvertreter/in jeweils dem anderen Geschlecht angehören.

Zu § 24:

Diese Bestimmung scheint gleichheitswidrig zu sein, da sich die Fördermaßnahmen einseitig auf Frauen beschränken. So wird in Erinnerung gerufen, daß das Lehrpersonal im Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu nahezu 70 % aus Frauen besteht, sodaß auch Fördermaßnahmen der Männer gerechtfertigt wären.

Ohne nähere Begründung und ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in bezug auf eine bestimmte Funktion wird damit einfach ein fiktiver Aufholbedarf von 50 v.H. festgelegt.

Ob im Einzelfall eine Bevorzugung sachlich gerechtfertigt ist, soll offensichtlich nicht näher beachtet werden. Auch im Falle einer gleichen Eignung müßten personelle Entscheidungen auf Grund eines gesetzlich verankerten Mindestprozentsatzes getroffen werden, ohne dabei individuelle Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigen zu können. Ob derartige Regelungen mit dem Gleichheitsgebot vereinbar sind, ist sehr fraglich.

Die im Abs. 3 gewählte Formulierung "Bewerberinnen sind bei Aufnahme, beim beruflichen Aufstieg und bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zu bevorzugen" in Verbindung mit der im Abs. 1 festgelegten Prozentzahl des Anteiles

- 8 -

von Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten innerhalb einer Verwendungs- / Entlohnungsgruppe in einer Untergliederung des Stellenplanes wird abgelehnt, da sie für die Auslegung und konkrete Anwendung keinen Spielraum lässt. Gerade bei Personalentscheidungen ist eine zu genaue gesetzliche Determinierung problematisch, weil in diesem speziellen Bereich immer auch auf den Einzelfall abzustellen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol  
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl